

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

betr. Europäische Hochschulpolitik **— Drucksache 8/1775 —**

A. Problem

1. Unterschiedliche Regelungen für die Zulassung ausländischer Studierender in den Ländern Westeuropas behindern — auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft — den Zugang zu Auslandsstudien in jüngster Zeit in zunehmendem Maße. Eine nicht nur in bildungspolitischer Hinsicht unerwünschte Folge ist ein deutlicher Rückgang des Interesses an Studienaufenthalten im Ausland bei deutschen Studenten.
2. Die positive Bedeutung eines Studienaufenthaltes im Ausland — auch hinsichtlich der Qualifikation für den Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik — wird von der Mehrzahl der Studierenden noch verkannt.
3. Für die Verwirklichung des Rechts auf freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft im Gebiet eines anderen EG-Landes gemäß Artikel 52 ff. EWG-Vertrag — d. h. für die Berechtigung, den erlernten Beruf in allen Partnerländern der EG auszuüben — ist die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise eine unentbehrliche Voraussetzung. Die Fortschritte bei der Erarbeitung der dafür erforderlichen Richtlinien sind unbefriedigend.

Besonderes Gewicht hat dies hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit für die freien Berufe.
4. Die UNESCO arbeitet an einem weltweiten Netz multilateralen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von

Hochschulzugangsberechtigungen, Studienzeiten, Examina und Berechtigungen zur Ausübung eines Berufs. Die bereits in Kraft getretenen Konventionen für die Länder Mittel- und Südamerikas bzw. die Anrainerstaaten des Mittelmeers, aber auch der Entwurf einer Konvention für die Länder Europas, die USA und Kanada sehen pauschale und schematische Anerkennungen vor, die die immer noch erheblichen Unterschiede in den Bildungsinhalten und Zielen der Mitgliedstaaten der UNESCO unzureichend berücksichtigen.

5. Studierende Ausländer der Dritten Welt wollen nach Abschluß ihrer Ausbildung häufig eine Berufstätigkeit in der Bundesrepublik aufnehmen, während ihre Heimatländer einen zunehmend stärkeren Druck auch auf die Bundesregierung ausüben, diese Hochschulabsolventen zur Rückkehr in die Heimat zu bewegen, die die von ihren Angehörigen erworbenen Qualifikationen dringend benötigt.

B. Lösung

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit den Partnerländern, vor allem auch den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, auf eine einheitliche Regelung hinzuwirken, die sich an der von der Bundesrepublik eingehaltenen großzügigen Verfahrensweise bei der Zulassung ausländischer Studienbewerber orientiert. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Freizügigkeit, die in einigen Ländern der Europäischen Gemeinschaften gegeben ist, gefährdet wird, wenn andere Partnerländer in ihrem Bereich Maßnahmen treffen, die diese Freizügigkeit einschränken.

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses formuliert dazu Grundsätze betreffend die Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen, die Vereinfachung des Bewerbungsverfahrens, die Festsetzung einer Ausländerquote in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen, die Festsetzung der Anforderungen an die Beherrschung der Sprache des Gastlandes und die Erhebung von Studiengebühren. Besonderes Gewicht legt der Ausschuß darauf, daß solchen ausländischen Bewerbern, die im Rahmen eines im Heimatland begonnenen Studiums lediglich einen Abschnitt ihrer Ausbildung im Ausland absolvieren wollen, dies ohne Einschränkungen ermöglicht wird.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den zusammen mit den Ländern angestellten Überlegungen zur Studienreform in die Aufgabenstellung der Studienberatung die Darstellung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen aufzunehmen, die mit einem Studienaufenthalt im Ausland verbunden sind.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Bemühungen um die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit im Bereich der freien Berufe zu verstärken und dabei auf die Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung von Diplo-

men, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wie bisher auf der Linie einzuwirken, daß im Vertrauen auf eine grundsätzliche Gleichheit der Lebensverhältnisse in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft großzügig und flexibel verfahren wird.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in den weiteren Verhandlungen über den Entwurf der UNESCO für ein multilaterales Äquivalenzabkommen für die Länder Europas, die USA und Kanada auch weiterhin darauf hinzuwirken, daß eine pauschale und schematische Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen, Studienzeiten, Examina und Berechtigungen zur Ausübung eines Berufs vermieden wird, und sich in diesem Sinne für die notwendigen Veränderungen einzusetzen.
5. Der Ausschuß befürwortet die zur Zeit von der Bundesregierung angestellten Überlegungen, die Zulassung von Studienbewerbern aus Ländern der Dritten Welt stärker als bisher davon abhängig zu machen, daß die Ausbildung anschließend dem Heimatland zugute kommt.

C. Alternativen

keine; Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

entfällt

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. in Verhandlungen mit den jeweiligen Partnerländern, vor allem mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, auf einheitliche Regelungen für die Zulassung von Studienbewerbern aus dem Ausland hinzuwirken und dabei darauf hinzuweisen, daß die Freizügigkeit, die in einigen Ländern der EG gegeben ist, gefährdet wird, wenn andere Partnerländer in ihrem Bereich Maßnahmen treffen, die diese Freizügigkeit einschränken;
2. auf dieser Grundlage in den Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen, der Vereinfachung des Bewerbungsverfahrens, der Festsetzung einer Ausländerquote in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen, der Festsetzung von Anforderungen an die Beherrschung der Sprache des Gastlandes und die Erhebung von Studiengebühren die im vorliegenden Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft formulierten Grundsätze zu beachten;
3. bei den zusammen mit den Ländern angestellten Überlegungen zur Studienreform in die Aufgabenstellung der Studienberatung die Darstellung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen aufzunehmen, die mit einem Studienaufenthalt im Ausland verbunden sind;
4. in den Verhandlungen über den Entwurf der UNESCO für ein multilaterales Äquivalenzabkommen für die Länder Europas, die USA und Kanada auch weiterhin darauf hinzuwirken, daß eine pauschale und schematische Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen, Studienzeiten, Examina und Berechtigungen zur Ausübung eines Berufs vermieden wird, und sich in diesem Sinne für die notwendigen Veränderungen einzusetzen;
5. ihre zur Zeit angestellten Überlegungen fortzuführen, nach denen die Zulassung von Studienbewerbern aus Ländern der Dritten Welt stärker als bisher davon abhängig gemacht werden soll, daß die Ausbildung anschließend dem Heimatland zugute kommt;
6. dem Deutschen Bundestag bis zum September 1979 einen Zwischenbericht über das Ergebnis ihrer Verhandlungen und überhaupt über die weitere Entwicklung der Europäischen Hochschulpolitik vorzulegen.

Bonn, den 4. Oktober 1978

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Meinecke (Hamburg)

Rühe

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Rühle

1 Der Bericht der Bundesregierung

Mit der Unterrichtung betr. Europäische Hochschulpolitik — Drucksache 8/1775 vom 3. Mai 1978 — kommt die Bundesrepublik einem in der 7. Wahlperiode vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft veranlaßten Beschluß des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1976 nach, die Bundesregierung solle bis zum 1. Oktober 1977 erneut, d. h. in Fortführung ihres Berichtes vom 5. März 1975 (Drucksache 7/3331) über die Entwicklung der europäischen Hochschulpolitik berichten.

Der Bericht wurde mit Einverständnis des Deutschen Bundestages nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, sondern ein halbes Jahr später vorgelegt, damit auf diese Weise die Ergebnisse einer Expertentagung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigt werden konnten, auf der im Herbst 1977 die Probleme erörtert wurden, die sich bei der Zulassung ausländischer Studenten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ergeben haben.

Dieses Thema stellt den Schwerpunkt des Berichts der Bundesregierung und auch der späteren Beratungen im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft dar. Außerdem geht der Bericht auf den Stand der Anerkennung der Hochschuldiplome in der Europäischen Gemeinschaft, auf die hochschulpolitische Zusammenarbeit ihrer Mitgliedstaaten, auf die Arbeit des Europarats und der UNESCO im Hochschulbereich und auf Fragen der Bildungshilfe in den Ländern der Dritten Welt ein.

Der Bericht wurde in der 92. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 1978 ohne Aussprache an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden Behandlung, an den Auswärtigen Ausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet den Bericht in mehreren Sitzungen und beschloß am 4. Oktober 1978 einstimmig, dem Plenum die diesem Bericht vorangehende Beschlußempfehlung vorzulegen.

Der Auswärtige Ausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit beschlossen ihre Stellungnahme am 27. September 1978. Diese Stellungnahmen sind im folgenden berücksichtigt. Zusätzlich zu den vom Bildungsausschuß beratenen und in die Beschlußempfehlung aufgenommenen Themen begrüßt der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, daß das Europäische Hochschulinstitut bereits im Herbst 1976 eröffnet worden ist und seiner Bestimmung gemäß in Richtung auf ein europäisches interdisziplinäres Forschungsinstitut entwickelt werden soll.

2 Schwerpunkte der Beratungen in den Ausschüssen

2.1 Freizügigkeit für Studierende

Die Beratungen im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft gingen von dem Umstand aus, daß in jüngster Zeit das Interesse deutscher Studenten an einem Studium oder an einem Forschungsaufenthalt im Ausland deutlich abnimmt. Die Gründe dafür sieht der Ausschuß einerseits in der Sorge der Studierenden um den Studienplatz, mehr noch um die beruflichen Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt, in manchen Fällen auch in einem Mangel an persönlichen Vorbedingungen, z. B. der notwendigen Sprachkenntnisse. Insofern hält der Ausschuß es für erforderlich und möglich, das zurückgegangene Interesse wieder zu beleben. Zu diesem Zweck muß nach Auffassung des Ausschusses im Rahmen der Studienberatung darauf hingewiesen werden, daß ein im Ausland absolvierter Ausbildungsanteil — oder auch eine berufliche Tätigkeit im Ausland — nicht eine Einschränkung der Arbeitsmarktchancen zur Folge hat, sondern eine zusätzliche Qualifikation für den Arbeitsmarkt darstellt.

Andere, schwieriger zu beeinflussende Gründe für das Zurückgehen des Auslandsstudiums sieht der Ausschuß in den Bedingungen für die Zulassung zum Hochschulstudium in den europäischen Ländern. Zwar sind die meisten westeuropäischen Länder prinzipiell bereit, die Freizügigkeit für Studierende zu verwirklichen; in der augenblicklichen Praxis aber stellen sich diesem Ziel unterschiedliche nationale Regelungen entgegen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betr. Behandlung deutscher Studenten in EG-Ländern — Drucksache 8/1197):

- Die im Heimatland des Studierenden erworbene Hochschulzugangsberechtigung wird in den Partnerländern in der EG nicht ohne weiteres anerkannt, zusätzliche Aufnahmeprüfungen sind in vielen Fällen erforderlich. Hohe Anforderungen an die Beherrschung der Landessprache erschweren das Bestehen dieser Prüfungen bzw. den direkten Zugang zur Hochschule. Die Zulassung ausländischer Studierender ist auf bestimmte Quoten der zur Verfügung stehenden Studienplätze eingegrenzt.
- Ein wesentliches Zulassungshemmnis sind die Studiengebühren, soweit sie in den Mitgliedstaaten der EG erhoben werden. In einigen Mitgliedstaaten sind die Studiengebühren für ausländische Studierende zum Teil erheblich höher als für die einheimischen. Diese hohen Studiengebühren erschweren den Austausch auch dort, wo er besonders wünschenswert ist, nämlich bei einem Auslandsstudium von ein oder zwei Semestern.

- Schließlich ist in den Mitgliedstaaten das Verfahren bei der Zulassung ausländischer Studenten zum Teil außerordentlich unterschiedlich. Es stellt häufig eine erhebliche und bisweilen nicht einleuchtende Erschwerung besonders für solche Studenten dar, die lediglich einen Teil ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren wollen.

Manche dieser Beschränkungen, die im Zusammenhang mit der in fast allen Industriestaaten zu beobachtenden Expansion der Studentenzahlen zu sehen sind, müssen nach Auffassung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft grundsätzlich hingenommen werden. Der Andrang zu den Hochschulen hat in den meisten Ländern in einigen Studiengängen zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen der Zahl der Studienbewerber und der der zur Verfügung stehenden Studienplätze geführt. Es ist verständlich, daß die Regierungen den Zugang zu den Universitäten in diesen Fällen regeln; auch in der Bundesrepublik Deutschland ist der Zugang zum Hochschulstudium zumeist in denselben Fächern aus dem gleichen Grunde begrenzt. Ein Land, das Zulassungsbeschränkungen für eigene Bewerber erläßt, kann ausländische Studienbewerber von solchen Beschränkungen nicht ausnehmen. Auch kann von einem Land, in dem keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, kaum erwartet werden, daß ohne weiteres und in jeder Zahl auch solche Studienbewerber zu einem Studium zugelassen werden, die in ihrem Heimatland wegen der dort bestehenden Zulassungsbeschränkungen nicht aufgenommen werden können.

Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß derartige Zugangsregelungen nicht dazu führen dürfen, daß ausländische Studienbewerber gegenüber Inländern diskriminiert werden und die Freizügigkeit für Studenten damit generell beschränkt wird. Die heute in einigen Ländern der Europäischen Gemeinschaft gegebene Freizügigkeit wird gefährdet, wenn andere EG-Länder in ihrem Bereich Maßnahmen treffen, die diese Freizügigkeit gefährden. Der Ausschuß spricht sich deshalb dafür aus, die Zulassung ausländischer Studierender in den Mitgliedstaaten der EG nach folgenden Grundsätzen einheitlich zu regeln:

- Ausländische Studenten sollten grundsätzlich gegenüber inländischen nicht beachtet werden, vor allem nicht im Hinblick auf die Zulassung zum Studium, die Studiengebühren und die akademischen Rechte.
- Die Zulassung ausländischer Studienbewerber zu einem Studiengang sollte nur dann beschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Jedoch sollte auch in diesen Fächern ausländischen Bewerbern an inländischen Hochschulen ohne Einschränkungen vorübergehend ein Studium ermöglicht werden, wenn sie bereits in ihrem Heimatland Studienleistungen erbracht haben und an einer ausländischen Hochschule dieses Studium fortführen, es dann jedoch in ihrem Heimatland abschließen wollen. Insofern

sollte unterschieden werden zwischen Studenten, die ihre im Inland begonnene Ausbildung durch ein Auslandsstudium erweitern und vertiefen wollen und Studienbewerbern, die eine Zulassung zu einem Studium an einer ausländischen Hochschule im wesentlichen deshalb erreichen wollen, weil sie an einer Hochschule des Heimatlandes in ihrem Fach einen Studienplatz nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung finden würden.

- Besonders von zukünftigen Sprachlehrern sollte verlangt werden, daß sie einen Teil ihres Studiums an einer Hochschule im Land der von ihnen gewählten Fremdsprache verbringen. Dies sollte auch Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnungen sein, wie es zum Beispiel in britischen Studienordnungen für Lehrer fremdsprachlicher Fächer an Gymnasien der Fall ist. Die Zulassung solcher Studenten sollte sichergestellt werden.
- Für ausländische Studienanfänger sollte in zulassungsbeschränkten Fächern eine bestimmte Quote der Studienplätze verfügbar sein. Kriterium für die Auswahl sollte in erste Linie die Qualifikation des Bewerbers sein. Im übrigen sollten besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers im gewählten Gastland sprechen, berücksichtigt werden, z. B. fehlendes Studienangebot in bestimmten Studiengängen im Herkunftsland, Vereinbarungen zwischen Hochschulen oder Fachbereichen, binationale und internationale Austauschprogramme.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß in der Bundesrepublik Deutschland in den zulassungsbeschränkten Fächern 6 v. H. bzw. 8 v. H. der Studienplätze für Studienanfänger ausländischen Studenten vorbehalten bleiben.

Der Ausschuß erkennt das Bemühen der Bundesregierung an, mit anderen Staaten entsprechende Regelungen zu erreichen, die es den Studierenden der Partnerländer ermöglichen, wenigstens einzelne Studienabschnitte an einer ausländischen Hochschule zu verbringen.

- Inländische Stipendienregelungen sollten so ausgestaltet werden, daß sie ein Auslandsstudium möglichst fördern. Vor allem sollten inländische Stipendien auch für einen Studienaufenthalt im Ausland gelten.
- Zusätzlich sollten bei der Zulassung ausländischer Studenten aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft folgende Grundsätze gelten:
- Ausländische Studenten sollten, soweit sie höchstens zwei Semester in einem anderen Mitgliedsland studieren wollen, von allen Studiengebühren befreit werden. Darüber hinaus sollte vereinbart werden, daß Studenten eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft im Gastland dann keine Studiengebühren zu zahlen brauchen, wenn auch die Studenten des Gastlandes bei einem Auslandsstudium in dem betreffenden EG-Land davon befreit sind.
- Hochschulzugangsberechtigungen, die in einem Mitgliedstaat erworben worden sind, sollten im

ganzen Bereich der Europäischen Gemeinschaft anerkannt werden.

- Zwar ist es als Voraussetzung für die Aufnahme eines Fachstudiums anzusehen, wenn die Studenten die Sprache des Gastlandes hinreichend beherrschen; es muß jedoch vermieden werden, daß durch unangemessen heraufgesetzte Anforderungen ein zusätzliches Steuerungsinstrument bei der Zulassung ausländischer Studenten geschaffen wird. Zeugnisse der zuständigen Stellen des Heimatlandes sollten soweit wie möglich berücksichtigt werden. Für ausländische Studenten sollten in allen EG-Staaten an den Hochschulen ausreichende Möglichkeiten für die Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse geschaffen werden; für die Dauer des Sprachunterrichts sollte ihnen der Status eines Studenten eingeräumt werden.
- Für Studenten aus einem Mitgliedstaat, die bereits an einer Hochschule des Herkunftslandes immatrikuliert waren, sollte ein vereinfachtes Bewerbungsverfahren vorgesehen werden, falls sie ein oder zwei Semester an einer anderen Hochschule im EG-Bereich studieren, ihr Studium jedoch nicht im Gastland abschließen wollen. Die Bescheinigung der Heimathochschule über die erbrachten Studienleistungen sollten als ausreichend anerkannt werden.

Der Ausschuß begrüßt, daß die Bundesregierung auf der Expertentagung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Herbst 1977 den im vorhergehenden formulierten Standpunkt vertreten hat und damit ein weitgehend positives Echo gefunden hat. Der Ausschuß erwartet gerade aufgrund der von der Bundesrepublik eingehaltenen großzügigen Verfahrensweise bei der Zulassung ausländischer Studierender eine entsprechende Haltung der Partnerländer. Er fordert die Bundesregierung auf, ihren Standpunkt auch bei der für November 1978 vorgesehenen Tagung des Rates der Bildungsminister der Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Geltung zu bringen.

Der Auswärtige Ausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sprechen sich in ihren Stellungnahmen im gleichen Sinne aus.

2.2 Niederlassungsfreiheit im Bereich der freien Berufe

Bei der Beratung des ersten Berichts der Bundesregierung betr. Europäische Hochschulpolitik — Drucksache 7/3331 — in der 7. Wahlperiode hatte die Frage des Rechts auf freie Niederlassung von Staatsangehörigen der Europäischen Gemeinschaft im Gebiet eines anderen EG-Landes gemäß Artikel 52 ff. EWG-Vertrag — d. h. also die Berechtigung, im erlernten Beruf in allen Partnerländern der EG auszuüben — besonderes Gewicht besessen.

Für die Verwirklichung dieses Rechts ist die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise eine unentbehrliche Voraussetzung. Nach Artikel 57 Abs. 1 EWG-Vertrag ist dafür der Erlass von Richtlinien

vorgesehen. Von besonderer Bedeutung ist die Anerkennung der Befähigungsnachweise für die Niederlassungsfreiheit im Bereich der freien Berufe.

In der Beschlußempfehlung des Ausschusses — Drucksache 7/5288 — war die Bundesregierung aufgefordert worden, auf die Verhandlungen mit dem Partnerstaat über diese Frage wie bisher auf der Linie einzuwirken, daß im Vertrauen auf eine grundsätzliche Gleichheit der Lebensverhältnisse in den Ländern der EG großzügig und flexibel verfahren wird.

Der Ausschuß hat diesen Standpunkt bei der Beratung des Fortsetzungsberichts in Drucksache 8/1775 ausdrücklich bekräftigt. Der mitberatende Auswärtige Ausschuß bringt in seiner Stellungnahme sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß die Niederlassungsfreiheit für die freien Berufe in der Europäischen Gemeinschaft bisher nicht im erwarteten Umfang durchgesetzt wurde. In seiner Beschlußempfehlung fordert der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft die Bundesregierung auf, ihre Bemühungen um die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit im Bereich der freien Berufe zu verstärken und dabei dem oben formulierten Grundsatz der Flexibilität zu folgen.

2.3 Äquivalenzabkommen der UNESCO

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat die Bemühungen der UNESCO um den Aufbau eines weltweiten Netzes multilateraler Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen, Studienzeiten, Examina und Berechtigungen zur Ausübung eines Berufes ausführlich beraten (vgl. Ziffer VI im Bericht der Bundesregierung).

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die bereits in Kraft getretenen Konventionen für die Länder Mittel- und Südamerikas bzw. die Anrainerstaaten des Mittelmeeres, aber auch der zur Zeit vorliegende Entwurf einer Konvention für die Länder Europas, die USA und Kanada pauschale und schematische Anerkennungen vorsieht, die die immer noch erhebliche Unterschiedlichkeit der Bildungsinhalte und -ziele der Mitgliedstaaten der UNESCO unzureichend berücksichtigen.

Er unterstützt deshalb den Standpunkt der Bundesregierung, die zusammen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und den Wissenschaftsorganisationen den Standpunkt vertritt, daß der Entwurf in der gegenwärtig vorliegenden Form nicht akzeptiert werden kann.

Der Ausschuß fordert die Bundesregierung auf, in den weiteren Verhandlungen nachdrücklich auf die erforderlichen Veränderungen des Entwurfs hinzuwirken.

Diesen Standpunkt unterstützt auch der Auswärtige Ausschuß.

2.4 Bildungshilfe in der Dritten Welt

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat die Probleme beraten, die sich im Zusammenhang mit

dem Studium von Ausländern aus der Dritten Welt in der Bundesrepublik ergeben. Im Rahmen der von der Bundesrepublik vertretenen Konzeption von Entwicklungshilfe muß nach Auffassung des Ausschusses entschieden Wert darauf gelegt werden, daß diese Studierenden nach Abschluß des Studiums in ihre Heimatländer zurückkehren, da sie dort dringend gebraucht werden.

Der Ausschuß befürwortet deshalb die von der Bundesregierung zur Zeit angestellten Überlegungen, die Zulassung solcher Studenten stärker als bisher davon abhängig zu machen, daß die Ausbildung anschließend dem Heimatland zugute kommt.

Diesen Standpunkt unterstützt auch der Auswärtige Ausschuß.

Bonn, den 4. Oktober 1978

Rühe

Berichterstatter